

SBLATTMITTEILUNGSBLA
TTMITTEILUNGSBLATTMI
TTEILUNGSBLATTMITTEIL
UNGSBLATTMITTEILUNG



Nr. 25

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 22. Juni 2023

www.walheim.de

NECKARFEST WALHEIM

1.-2.7.2023

Sa 16 Uhr / So 10 Uhr

Das Original auf
der Neckarwiese

Sa 1.7. Campus

So 2.7. Acoustic Trio

MIT FREUNDEN
FEIERN UND GENIESSEN

WWW.WALHEIM.DE

Veranstalter: Walheimer Vereine / Gemeinde Walheim

GEMEINDE
WALHEIM





PROGRAMM NECKARFEST

Samstag, 1. Juli

16:00 Uhr	Eröffnung mit Luftballonstart
16:00 Uhr	HHC Jugend
ab 16:00 Uhr	Einschreibung für das Bouleturnier
ab 16:30 Uhr	Spielstraße für Kinder
17:00 Uhr	Musikverein Jugend
17:00 Uhr	Beginn Bouleturnier
18:30 Uhr	Entenrennen, anschließend Prämierung
21:00 Uhr	Band „Campus“

Sonntag, 2. Juli

10:00 Uhr	Gottesdienst mit Beteiligung des Posaunenchores
11:00 Uhr	Frühschoppen Musikverein
ab 11:00 Uhr	Bouleturnier
ab 11:00 Uhr	Oldtimertreffen am Feuerwehrhaus
14:00 Uhr	Neckartreiben
ab 15:00 Uhr	Spielstraße für Kinder
15:30 Uhr	Liederkranz
16:00 Uhr	HHC
17:30 Uhr	Entenrennen, anschließend Prämierung
18:00 Uhr	Acoustic Trio Joachim Kunz



Walheimer Sommerferienprogramm

Auch in diesem Jahr haben die Vereine und die Gemeindeverwaltung wieder ein interessantes und abwechslungsreiches Programm für die Walheimer Kinder und Teenager zusammengestellt. Da ist sicher für jeden etwas dabei!

Zum Anmeldeverfahren:

Ihr könnt euch für den gewünschten Programmpunkt direkt bei dem jeweiligen Ansprechpartner anmelden. Wenn ihr euch für Programmpunkte mit Kostenbeiträgen angemeldet habt, müsst ihr das Geld an diesem Tag direkt an den jeweiligen Veranstalter entrichten.

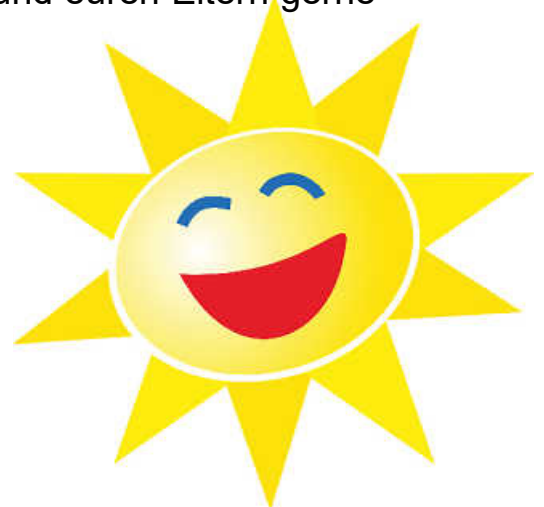
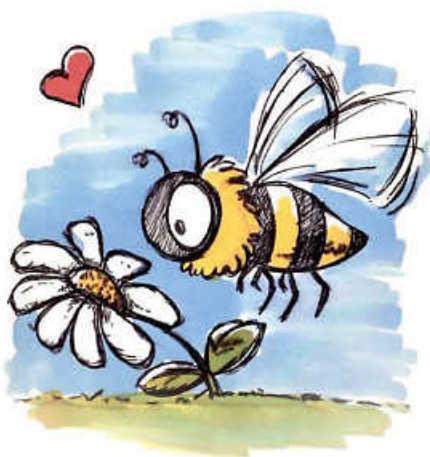
Wichtig:

Ihr könnt nur an dem Programmpunkt teilnehmen, wenn ihr euch angemeldet habt!

Solltet ihr euch für einen Programmpunkt angemeldet haben, an dem ihr dann doch nicht teilnehmen könnt, müsst ihr euch direkt bei der jeweiligen Ansprechperson wieder abmelden!

Wenn ihr noch Fragen habt, meldet euch im Rathaus bei Frau Inge Köhler-Jung, Zimmer 14, Telefon 8041-25. Sie hilft euch und euren Eltern gerne weiter.

Wir wünschen euch schöne Ferien, viel Spaß
und gute Laune beim
Walheimer Sommerferienprogramm 2023!





„Märchengarten im Blühenden Barock“ Samstag, 29. Juli 2023

Veranstalter: Theaterle Walheim e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Jan Treiber, Tel: 0157-364 77 157

- Treffpunkt: Bahnhof Walheim Gleis 2
- 12.50 – ca. 19.15 Uhr
- Alter: 6-15 Jahre
- Teilnehmerzahl: 20
- Kostenbeitrag: 5,- Euro
- Rucksack mit Getränken und Notfallnummern mitnehmen
- Für Snacks in Form von Keksen und Salzgebäck wird gesorgt
- Anmeldung erforderlich



„Schwarzlichtminigolf“ Donnerstag, 3. August 2023

Veranstalter: Musikverein Walheim e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Tamara Schweiker

E-Mail: jugend@musikvereinwalheim.de

- Treffpunkt: Probelokal Hagstrasse 10
- 14.30 - 17.30 Uhr
- Alter: 8-15 Jahre
- Teilnehmerzahl: 10
- Kostenbeitrag: 10,- Euro
- Anmeldung erforderlich





**„Schießolympiade mit anschließendem Grillen“
Freitag, 4. August 2023**

Veranstalter: Sportschützenverein Walheim e.V.

Anmeldung über Jessica Prohammer:

jessica.prohammer@gmail.com

Rückfragen über:

Jan Pokorny: 0157 50651519

- Treffpunkt: Schützenhaus auf der Burg 2
- 14.30 – 17.00 Uhr
- Alter: ab 8 Jahren
- Teilnehmerzahl: 12
- Kostenbeitrag: 0,- Euro
- Anmeldung erforderlich



**„Schatzsuche zum Licht“
Freitag, 11. August 2023**

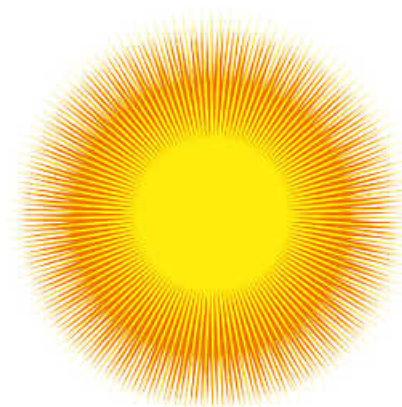
Veranstalter: Obst- und Gartenbauverein e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Recarta Langanke

E-Mail: recarta1@web.de

- Treffpunkt: Kindergarten Lerchenweg
- 13.00- 18.00 Uhr
- Teilnehmerzahl: 15
- Alter: 7-9 Jahre
- Kostenbeitrag: 5,- Euro
- Gute Schuhe zum Laufen mitbringen, Kleidung dem Wetter entsprechend
- Anmeldung erforderlich





„Adventure Golf mit dem HHC“

Montag, 14. August 2023

Veranstalter: HHC Walheim-Besigheim e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Sandra Klein, Tel: 07143-2082042

- Treffpunkt: Parkplatz Gemeindehalle
- 9.30 – 13.00 Uhr
- Alter: 6-10 Jahre
- Teilnehmerzahl: 15
- Kostenbeitrag: 7,50 Euro
- Rucksack mit Vesper und Trinken
- Kindersitz
- Anmeldung erforderlich



„Schnitzeljagd mit Stationen in der Natur“

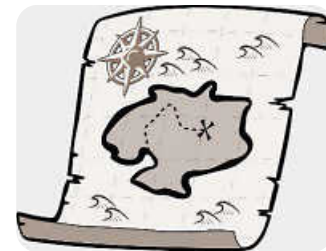
Dienstag, 22. August 2023

Veranstalter: Gemeindeverwaltung Walheim

Ansprechpartner und Anmeldung:

Inge Köhler-Jung, Tel: 8041-25

- Treffpunkt: Bauhof
- 09.00 – 12.00 Uhr
- Alter: 7 -12 Jahre
- Teilnehmerzahl: 15
- Kostenbeitrag: 0,- Euro
- Anmeldung erforderlich





Filmabend "Die Schule der magischen Tiere 2" Mittwoch, 23. August 2023

Veranstalter: Kulturspektrum in

Kooperation mit dem Förderverein Römerhaus Walheim e.V.

- Treffpunkt: Römerhaus
- 20.30- ca. 22.30 Uhr
- Teilnehmerzahl: unbegrenzt
- Alter: 0-99 Jahre
- bis einschl. 9 Jahre nur in Begleitung Erwachsener, ab 10-16 Jahren gebracht und abgeholt, mit hinterlassen der Telefonnummer und Unterschrift der Eltern
- Kostenbeitrag: 5,- Euro
- Keine Anmeldung nötig, einfach vorbeikommen



„Monsterspaß in der Bücherei“ Mittwoch, 30. August 2023

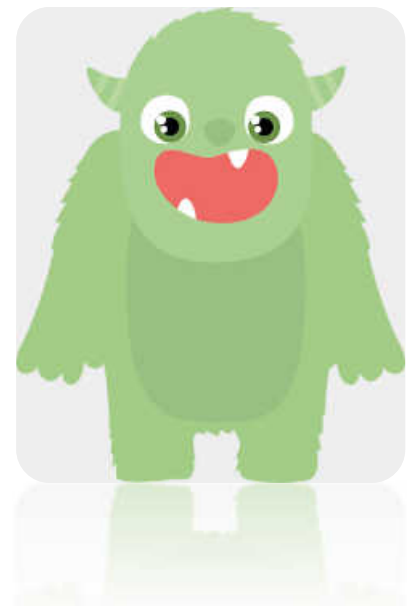
Veranstalter: Gemeindebücherei Walheim

Ansprechpartner und Anmeldung:

Nevin Erdun, Dorothee Weiß

In der Bücherei Tel: 801710

- Treffpunkt: Bücherei, Paulinenstr. 5, Eingang über Schulstraße
- 10.00 – 12.00 Uhr
- Teilnehmer: 15
- Alter: 5- und 6-jährige Kindergartenkinder
- Kostenbeitrag: 2,00 Euro
- Anmeldung erforderlich





**Kindernachmittag mit basteln, Lagerfeuer
(Stockbrot und Wurst) und (Pony) reiten
Samstag, 2. September 2023**

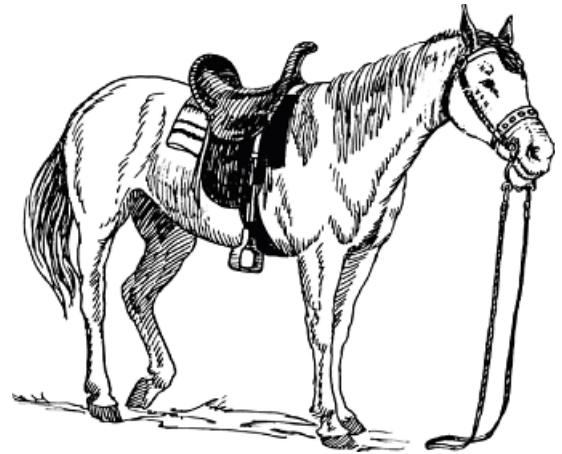
Veranstalter: Westernreitverein e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Yvonne Gengenbach

yvoandi@googlemail.com

- Treffpunkt: Westernreitvereins-Platz
- 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
- Teilnehmerzahl: 20
- Alter: 1.- 4. Klasse
- Kostenbeitrag: 10,- Euro
- Wetterfeste Kleidung und einen Fahrrad- oder Reithelm mitbringen
- Anmeldung erforderlich



**„Sommerolympiade auf der Burg“
Montag, 4. September 2023**

Veranstalter: Sportverein Walheim e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Daniela Rudolph: dm.rudolph@gmx.de

- Treffpunkt: Sportplatz „Auf der Burg“
- 14.30 – 17.00 Uhr
- Teilnehmerzahl: 20
- Alter: 5-8 Jahre
- Kostenbeitrag: 0,- Euro
- Mindestteilnehmerzahl: 10
- Anmeldung erforderlich





**„Tour de France“ Wissenswertes über Frankreich,
Französische Spiele, Crepes-Essen
Mittwoch, 6. September 2023**

Veranstalter: Freunde Frankreichs e.V.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Klaus Goldmann, Tel: 34860 oder

Tel: 831879

- Treffpunkt: Dschunke
- 10.00 – 13.00 Uhr
- Teilnehmerzahl: unbegrenzt
- Alter: unbegrenzt
- Kostenbeitrag: 4,- Euro
- Anmeldung erforderlich



IMPRESSUM

Herausgeber:
Bürgermeisteramt Walheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen
Teil, alle sonstigen Verlautbarungen
und Mitteilungen:**

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle,
74399 Walheim, Hauptstraße 68,
oder ihr Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil:**
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und
Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
Tel. 07264 70246-70,
brackenheim@nussbaum-medien.de



Bank of Chocolate
Bean Market

Caesar würde Pralinen essen

Schokoladengenuss im Römerhaus

22. Juni 2023
19 Uhr

Karten zu 8€
online oder an der Abendkasse

www.roemerhaus.com

Weingut
Eberhard Klein

Sonntag
25. Juni

Ausschank ab 11.00 Uhr

eine Auswahl
unserer Weine

&

selbstgemachte
Pizza

49° 0' 22,252" N
9° 8' 30,17" E

Schönste
Weinsicht



Schönste Weinsicht Schalkstein
Weingut Eberhard Klein



weingut_eberhard_klein
weinsicht_schalkstein

www.schalkstein.de

Die Verwaltung informiert

Einladung zur Veranstaltung „Durchschaut! - Betrug am Telefon“

Seit mehreren Jahren rufen professionelle Banden bevorzugt ältere Menschen an und versuchen diese mit ständig wechselnden Maschen um Geld und Wertgegenstände zu bringen.

Viele der Angerufenen erkennen die Betrugsversuche, denn die Maschen wie Enkeltrick, falsche Polizeibeamte oder Schockanrufe sind zwischenzeitlich vielen ein Begriff.

Trotzdem fallen immer wieder Menschen auf die Kriminellen herein und wenn es zu einer Geldübergabe kommt, ist der Schaden enorm und nicht selten werden die Betroffenen um ihre gesamten Lebensersparnisse gebracht. Neben dem finanziellen Schaden sind die psychischen Belastungen nach der Tat für die Betroffenen meist enorm.

Am **10. Juli 2023 um 15:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr** informiert Polizeihauptkommissar Chris Hellerich vom Referat Prävention des Polizeipräsidiums Ludwigsburg im **Musiksaal der „Schule am Baumbach“** rund um das Thema „Betrug am Telefon“ und gibt wertvolle Tipps, wie man sich effektiv gegen diese Kriminellen wehren kann.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.



Bodenrichtwerte gültig ab 01.01.2023

Nach § 196 des Baugesetzbuches und § 12 der Gutachterausschussverordnung sind alle zwei Jahre zum 01.01. auf Grund der Kaufpreissammlung flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustandes zu ermitteln (Bodenrichtwerte).

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf unbebaute Grundstücke; eventuell darauf befindliche bauliche Anlagen sind hierbei nicht berücksichtigt. Je nach Lage und Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt kann der Verkehrswert im Einzelfall vom Bodenrichtwert abweichen.

Der gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Besigheim hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Bodenrichtwerte für die Gemarkung der **Gemeinde Walheim** überprüft und wie folgt zum 01.01.2023, gültig ab 01.01.2023, neu festgesetzt.

Walheim		Bodenrichtwert
		gültig ab 01.01.2023 EUR/m²
Zone Nr.	Bezeichnung Richtwertzone	
Wohnbauflächen		
09401001	Ortsmitte	235
09401003	Obere Bühne	310
09401004	Längermann	320
09401005	In der Eichhölde/Weinstraße	320
09401006	In der Eichhölde/Weinstraße (Hanglage)	245
09401007	Auf der Burg/östlich der Straße	385
09401008	Auf der Burg/westlich der Straße	375
09401009	Im Haiglen/Hohlweg-Toracker	325
09401011	nördlich Weinstraße bis Neulingstraße	325
09401012	Dammweg	285
09401013	Villastraße	315
09401027	Wohngebiet Rohbauland 1	95
09401033	Wohngebiet Rohbauland 2	95
09401028	Mozartweg/Hölderlinweg	360
09401038 ff.	Gartenland im Innenbereich 1 ff.	20



Gemischte Bauflächen

09401002	Mischgebiet	270
----------	-------------	------------

Gewerbliche Bauflächen

09401014	Gewerbegebiet 1	95
----------	-----------------	-----------

Walheim

Bodenrichtwert

**gültig ab
01.01.2023
EUR/m²**

Zone Nr.	Bezeichnung Richtwertzone	
-----------------	----------------------------------	--

09401029	Gewerbegebiet 2	95
----------	-----------------	-----------

09401031	Gewerbegebiet 4	95
----------	-----------------	-----------

09401032	Sondergebiet Einzelhandel Rohbauland	65
----------	--------------------------------------	-----------

09401035	Gewerbegebiet am Neckar	70
----------	-------------------------	-----------

Außenbereich

Aussiedlerhof

09401019	bebaute Grundstücke im Außenbereich (Wohnteil)	30
----------	--	-----------

09401039	Gewerbliche Nutzung im Außenbereich	48
----------	-------------------------------------	-----------

Agrarflächen

09401018	Wochenendhausgebiet	25,00
----------	---------------------	--------------

09401036	Acker	2,90
----------	-------	-------------

09401037	Acker Unter der Steige	4,30
----------	------------------------	-------------

09401022	Weinberge/Terrassen bestockt	1,00
----------	------------------------------	-------------

09401023	Weinberge/Direktzuglagen bestockt	7,00
----------	-----------------------------------	-------------

09401024	Wiesengrundstücke (Baumwiesen) und Grünland	2,70
----------	---	-------------

09401025	Wald mit Aufwuchs	1,50
----------	-------------------	-------------



Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsnummer

GEMEINDE MUNDELSHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG

Ordnungsnummer

GEMEINDE MUNDELSHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG

PRÄAMBEL

Die zum Landkreis Ludwigsburg gehörenden Gemeinden Mundelsheim, Stadt Besigheim, Gemmingheim, Hessigheim, Walheim und die zum Landkreis Heilbronn gehörende Gemeinde Neckarwestheim wollen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die künftige industrielle und gewerbliche Entwicklung in übergemeindlicher partnerschaftlicher Zusammenarbeit forcieren und weiter ausbauen.

Diese Gemeinden haben seit dem 27.09.1973 einen gemeinsamen Zweckverband Industriegebiet Besigheim.

Die Mitglieder sind darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Daher haben die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim fast 50 Jahre später beschlossen, einen neuen Zweckverband zu gründen, um ein weiteres gemeinsames Industriegebiet auf der Gemarkung Mundelsheim zu errichten, zu betreiben und zu fördern.

In diesem weiteren gemeinsamen Industriegebiet soll der sich abzeichnende Strukturwandel durch die Bereitstellung einer Fläche für großflächige und ggf. emissionsrächtige Industrievorhaben begleitet werden. Das Industriegebiet soll in erster Linie für Zukunftstechnologien bereitstehen. Zudem soll der Betrieb möglichst Co²-neutral erfolgen und es soll versucht werden, im und um das Gebiet einen ökologischen Mehrwert zu erhalten.

Verbandssatzung Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim (GIM) vom 01.02.2023

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet des Verbandes, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Gemeinden Mundelsheim, Gemmingheim, Hessigheim, Walheim, die Stadt Besigheim (sämtliche im Landkreis Ludwigsburg) und die Gemeinde Neckarwestheim (Landkreis Heilbronn) – nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt – bilden einen Zweckverband i.S.d. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unter dem Namen „Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim“ (GIM).
- (2) Der Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim – im folgenden Zweckverband genannt – hat seinen Sitz in 74395 Mundelsheim, Hindenburgstraße 1 (Landkreis Ludwigsburg), wie folgt abgegrenzt ist:
 - a) im Norden durch die Südgrenze von Flst.-Nr. 3762 (Weg),
 - b) im Osten durch die Westgrenze von Flst.-Nr. 3529 (Weg),
 - c) im Süden durch die Nordgrenze von Flst.-Nr. 3900 (L1115) und
 - d) im Westen durch die Ostgrenze von Flst.-Nr. 3902 (Weg).
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst eine 20 Hektar große Fläche auf der Gemarkung Mundelsheim, die



Ordnungsnummer

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebietsabgrenzungsplan im Maßstab 1:2500 der Gemeinde Mundelsheim vom 14.02.2022. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Zweckverbands in Mundelsheim, Rathaus, Hindenburgstr. 1, zur Einsicht für Jedermann während der Sprechzeiten auf.

(4) Der Zweckverband wird nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des GKZ geführt. Somit finden auch für die Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die für die Gemeinden geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die verbindliche Bauleitplanung für den „Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim“ auf dem Verbandsgebiet.
 - b) die Erschließung dieses Industriegebietes (GI) einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung.
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe.
- (2) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der Gemeinde Mundelsheim wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde Mundelsheim ausgeschieden.
- (3) Das gemeinsame Industriegebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes, er ist auch Eigentümer der Anlagen. Durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenverratsmaßnahmen (Gründerwerb und Grundstücksveräußerungen, Grundstücksflächentausch- und Vermittlung) trägt der Zweckverband dazu bei, dass eine sinnvolle und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.
- (4) Der Zweckverband schafft, unterhält und betreibt im gemeinsamen Industriegebiet die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Industriegebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren im Industriegebiet wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
- (5) Der Zweckverband erlässt die, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, erforderlichen Satzungen. Die Gemeinde Mundelsheim überträgt dem Zweckverband hierfür das Recht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Hierzu gehören auch die Planung, der Bau und der Betrieb von Telekommunikationsinfrastruktur. Die Gemeinde Mundelsheim überträgt dem Zweckverband auch die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), insbesondere von Erschließungsbeiträgen nach §§ 33 ff. KAG, sowie die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 Straßengesetz (StrG) sowie die Aufgaben der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4, 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach §§ 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG.

Ordnungsnummer

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung** (§§ 4, 5)
2. der **Verbandsvorsitzende**¹ (§ 6).

§ 4 Zusammensetzung der **Verbandsversammlung** und **Stimmrecht**

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus 16 Vertretern der Mitgliedsgemeinden, denen insgesamt 24 Stimmen zukommen. Es entfallen auf die Gemeinden:

- Mundelsheim	6 Vertreter	12 Stimmen
- Stadt Besigheim	2 Vertreter	4 Stimmen
- Gemmingheim	2 Vertreter	2 Stimmen
- Hessigheim	2 Vertreter	2 Stimmen
- Neckarwestheim	2 Vertreter	2 Stimmen
- Walheim	2 Vertreter	2 Stimmen

- (2) Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde in der **Verbandsversammlung** kraft ihres Amtes. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vertreten.
- (4) Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte, § 30 Abs. 1 GemO, gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der **Verbandsversammlung** aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 5 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des **Verbandsvorsitzenden** gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des **Verbandsvorsitzenden** und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die **Verbandsversammlung** von Zweckverbänden,
3. die **Änderung der Verbandssatzung**,
4. der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes einschließlich der **Haushaltsatzung**,
5. die **Feststellung** von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im weiteren Verlauf der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Ordnungsnummer

6. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes,
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbandes und der Verbandsverwaltung,
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
10. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 (2) GemO bei Beamten und sonstigen Bediensteten des Zweckverbandes,
11. die Bildung von Ausschüssen,
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes, und
13. die Beschlussfassung über Bauleitpläne sowie, soweit erforderlich, über die Entscheidung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsliste erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahre. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1 dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören. Dieselbe Mindestzahl ist für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung erforderlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1, stimmberechtigt vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, so kann die Verbandsversammlung unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in der über die in der Tagesordnung vorgesehenen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände auch dann beschlossen werden kann, wenn nur mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl vertreten ist, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsgemeinden und ihren Vertretern bei der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine Mitgliedsgemeinde geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders vorgesehen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) In den Fällen des § 5 Nr. 3, 8-9 und 11-12 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1.

Seite 5

Ordnungsnummer

- (4) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe für alle Mitgliedsgemeinden übernehmen, muss dies einvernehmlich gem. § 21 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 6 GKZ vereinbart werden.

§ 8 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Mitgliedsgemeinden streben an, bei der Wahl des Stellvertreters rollierend zwischen Vertretern der Mitgliedsgemeinden, die nicht den Vorsitzenden stellen, abzuwechseln.
- (2) Um einen Gleichlauf der Amtszeiten des Verbandsvorsitzes und seiner Stellvertretung an die regulären Kommunalwahlen in Baden-Württemberg zu ermöglichen, endet die Amtszeit des ersten gewählten Verbandsvorsitzenden und seines gewählten Stellvertreters zwei Monate nach dem Tag der regulären Kommunalwahlen in Baden-Württemberg im Jahr 2024. Die Amtszeit aller folgenden Verbandsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter beträgt dann jeweils 5 Jahre und beginnt am Tag nach der Erklärung der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber die Amtsgeschäfte weiter.
- (3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter, für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden führt bis zu der Neuwahl sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte fort.
- (4) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Mundelsheim, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Hessigheim wahr.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall,
 2. über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis 10.000,- Euro im Einzelfall, über die Stundung von Forderungen,
 - 3.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.2 über mehr als 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,- Euro,
 3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 2.500,- Euro,
 4. über die Vermietung und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 5.000,- Euro im Jahr erbringen,
 5. die Aufnahme von Krediten für Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und für die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Seite 6



Ordnungsnummer

sitzende anstelle der Versammlung. Er hat den Mitgliedsgemeinden und deren Vertretern in der Versammlung die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte kann die Versammlung einen Verbandsgeschäftsführer bestellen. Bei Bedarf regelt der Vorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung der Versammlung durch eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die laufende Geschäftsbesorgung, insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht).

(3) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 11 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Zweckverbandskassenverwaltung

(1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.

(2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 13 Sitzungsgelder

Die Gewährung von Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenersatzes für die Vertreter der Verbandmitglieder bei Teilnahme an Versammlungen oder sonstigen Tätigkeiten für den Verband sowie Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter werden durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 14 Verbandsverwaltung

Ordnungsnummer

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte und sonstige Bedienstete einstellen. Er kann auch hauptamtliche Beamte haben. Er kann sich darüber hinaus geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden bedienen, das Nähere hierzu wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Mitgliedsgemeinde geregelt. Die Beamten und Bediensteten erhalten für ihre Verbandstätigkeit gegebenenfalls eine Vergütung, welche die Versammlung festlegt. Für den Fall der Gewährung einer Vergütung nach Satz 4 werden der jeweiligen Gemeinde vom Zweckverband keine Personalkosten erstattet.

(2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 1 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

III.

Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Zweckverband erhebt dazu

- a) eine Verwaltung- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
- b) eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.

c) Die finanziellen Vorleistungen der Gemeinde Mundelsheim in Bezug auf die Gründung des Zweckverbandes (Gründungskosten), werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt bzw. dem Guthaben bzw. der Einlage der Gemeinde Mundelsheim gutgeschrieben.

(2) An den Umlagen sind beteiligt:

1. Mundelsheim	59,33 %
2. Besigheim	19,60 %
3. Gemmingen	8,33 %
4. Hessigheim	3,43 %
5. Neckarwestheim	3,43 %
6. Walheim	5,88 %

(3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis bzw. die Verteilung der beteiligten Gemeinden untereinander und zum Verband folgendes:

1. Die Mitgliedsgemeinde Mundelsheim teilt die bei ihr anfallende Gewerbesteuer von Betrieben abzüglich der abzuführenden Gewerbesteuermesszahl im gemeinsamen Industriegebiet auf alle beteiligten Gemeinden in demselben Verhältnis auf, nachdem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen von Mundelsheim, jeweils auf Vierteljahressende, unmittelbar an die anderen beteiligten Gemeinden abzuführen.
2. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Industriegebiet verbleibt der Belegengemeinde. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Industriegebiet gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend, die Steueranteile sind jeweils auf Jahresende abzuführen.
3. Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Nummern 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden soll.
4. Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 bis 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

Ordnungsnummer



Ordnungsnummer

- (4) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung, in der Regel zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres, zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.
- (5) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedsgemeinden die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbeitrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 16 Kostenteilung, Haftung

- (1) Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Landwirte und artenschutzrechtliche Maßnahmen, ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Zweckverbands.
- (2) Der Zweckverband beteiligt sich an Kosten, die auf ein direkt oder indirekt durch den Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim verursachtes Mehraufkommen (z.B. durch Schmutzwasser, häusliches Abwasser, Oberflächenwasser, Regenwasser oder gewerbliches Abwasser) in der Sammelanlage Mundelsheim zurückzuführen sind, insbesondere an Kosten für notwendige bauliche Änderungen oder Erweiterungen. Näheres wird zu gegebener Zeit in einer Satzung geregelt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haften die Mitgliedsgemeinden nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem in § 15 Abs. 2 angegebenen Verhältnis.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Verhalten der Mitgliedsgemeinden

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Mitgliedsgemeinden bleibt erhalten, jedoch sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an der Ansiedlung Interessierten jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte.

§ 18 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einer Mitgliedsgemeinde und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, wird das Regierungspräsidium Stuttgart als Schiedsstelle um Schlichtung gebeten.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Wenn die an der Schlichtung beteiligten Parteien dem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der Schlichtungskommission zustimmen, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen. Gleiches gilt, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart sich nicht dazu bereit erklärt, als Schiedsstelle zu fungieren.

Seite 9

Ordnungsnummer

§ 19 Ausscheiden und Anschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidenswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragene Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann eine Mitgliedsgemeinde aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf die Auszahlung von 50 vom Hundert seines Anteils am Verbandsvermögen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausschluss oder dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds. Grundlage der Vermögensbewertung ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, auf der Basis des Vermögensstandes zum Ende des Jahres, in dem der Ausschlussbeschluss gefasst bzw. der Antrag auf Ausscheiden gestellt wurde, abzüglich der zum gleichen Zeitpunkt festgestellten Verbindlichkeiten.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Anschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde an den Umlagen und der Stimmenanteil werden unter den verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Verbands-/ Betriebsvermögen veräußert und der Erlös unter den Mitgliedern nach dem in § 15 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im gleichen Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über.

§ 21 Bekanntmachung

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Neckar- und Enzboten der Ludwigsburger Kreiszeitung und im Neckarwestheimer Amtsblatt veröffentlicht. Die Kosten trägt der Zweckverband.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung)
- (2) Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestandteile dieser Satzung sollen durch wirksame Bestimmungen, die inhaltlich den bisherigen Bestimmungen möglichst nahekommen, durch die Mitgliedsgemeinden ersetzt werden.

Seite 10



Ordnungsnummer

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Die Verbandsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandsatzung sowie ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.



1. Gemeinde Mundelsheim, vertreten durch den Bürgermeister Herr Bo...
Mundelsheim, den 03. April 2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

2. Stadt Besigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herr Steffen Bühler
Besigheim, den 5.4.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



3. Gemeinde Gemmingheim, vertreten durch den Bürgermeister Herr Dr. Jörg Frauhammer
Gemmingheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



4. Gemeinde Hessigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther Pilz
Hessigheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

5. Gemeinde Neckarwestheim, vertreten durch den Bürgermeister Herr Jochen Winkler
Neckarwestheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



6. Gemeinde Walheim, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Tatjana Schegge
Walheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzungsplan vom 14.02.2022

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Die Verwaltung informiert

Achtung! Achtung!

Am **28.6.2023 bis 3.7.2023** ist die Slipanlage an der Neckarwiese gesperrt. Die Sperrung ist für unser Neckarfest notwendig (Aufbau und Festbetrieb).

Wir bitten um Verständnis.

Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die ihren Geburtstag feiern, alles Gute, vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr.

Jubilare

25. Juni 2023

Hilde Katharina Machulik, Villastraße 25, 95 Jahre



Fundsachen

Es wurde
1 Smartwatch
gefunden.
Auskunft:
Bürgerbüro
Tel. 07143/8041-22

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 29.06.2023

Am Donnerstag, 29.06.2023 um **19 Uhr** findet im Feuerwehrhaus, Mühlstraße 112, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP: 1 Bürgerfragestunde
- TOP: 2 Bebauungsplan Kammerten – Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- TOP: 3 Fa. Pfander – Vorstellung der städtebaulichen Planung mit Aufstellungsbeschluss
- TOP: 4 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2023 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim – Abwägungs- und Wirksamkeitsbeschluss
- TOP: 5 Kernzeitbetreuung; Gebührenfestsetzung Schuljahr 2023/2024
- TOP: 6 Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs „Sondergebiet Nahversorgung“, Gemarkung Walheim
- TOP: 7 Vorberatung – Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim – 1. Verbandsversammlung
- TOP: 8 Sonstiges und Bekanntgaben

gez.

Tatjana Scheerle
Bürgermeisterin

Fälligkeit von Wasser-/Schmutz-/und Niederschlagsgebühren am 30.06.2023

Am 30.06.2023 ist der 2. Abschlag für Wasserzins- Schmutzwasser-/und Niederschlagsgebühren fällig. Der Zahlungstermin und die zu zahlende Höhe des Abschlags sind aus dem letzten übersandten Bescheid ersichtlich. Wir bitten, den Zahlungstermin einzuhalten (Gutschrift spätestens 30.06.2023 bei der Gemeindekasse), damit keine Säumniszuschläge und Mahngebühren angesetzt werden müssen.

Bei der Überweisung bitten wir dringend, dass auf den Bescheiden vermerkte Buchungszeichen anzugeben. Teilnehmern am Abbuchungsverfahren wird der fällige Abschlag auf ihrem Konto belastet.

Fälligkeit der Grundsteuer am 01.07.2023

Am **1. Juli 2023** wird die Grundsteuer 2023 für alle **Jahreszahler** (Jahressumme der Grundsteuer) zur Zahlung fällig.

Der zu zahlende Betrag ist jeweils aus dem letzten übersandten Grundsteuerbescheid ersichtlich. Wir bitten, den Zahlungstermin einzuhalten (Gutschrift bis spätestens 01.07.2023 bei der Gemeindekasse), damit keine Säumniszuschläge und Mahngebühren angesetzt werden müssen. Bei der Überweisung bitten wir dringend, dass auf den Bescheiden vermerkte Buchungszeichen anzugeben. Teilnehmern am Abbuchungsverfahren wird die fällige Zahlungsrate auf ihrem Konto belastet.

Notdienste

Ärztliche Notfallpraxis, Riedstraße 12, 74321 Bietigheim, Telefonnummer 116117

Zentrale Notaufnahme (ZNA) Telefon: 07142-79-95120;

Chirurgische Notaufnahme Telefon: 07142-79-55018;

Innere Notaufnahme Telefon: 07142-79-55120;

Telefonzentrale Krankenhaus Bietigheim Telefon: 07142-79-0

Kinderärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich! Bitte Versichertenkarte mitbringen. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst können Sie unter der Telefonnummer 0761 12012000 erfragen.

Sonntagsdienst der Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt am angegebenen Tag um 8 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 8 Uhr morgens. Eventuelle Änderungen werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

Apotheken Notdienst

Samstag, 24. Juni 2023

Apotheke im Kaufland, Talstraße 4 in Bietigheim, Tel. 07142 788695

Sonntag, 25. Juni 2023

Linda- Stadt- Apotheke, Kirchstraße 2 in Bönningheim, Tel. 07143 21019

Wochenenddienst der Diakoniestation

Die Diakoniestation Besigheim, **Außenstelle Walheim**, Villastraße 13, ist unter **07143-35040** (Anrufbeantworter) erreichbar.

Die Diakoniestation Besigheim Steinbachstraße 15 in Besigheim ist wie folgt erreichbar:

Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr

Pflegedienstleitung 07143-0806311

Fortsetzung auf Seite 22





Neckarfest 2023



Bewirtung

- 1** **SCHANKZELT**
Pommes
Cola/Fanta/Sprudel/Apfel-
schorle/Bier/Hefe/Radler/
Wein/Schorle

Sonntag mittags:
Schnitzel mit Salat/
Kartoffelsalat
- 2** Waffeln
- 3** Rotwein, Crémant,
Baguettes
- 4** Slush-Eis
- 5** verschiedene Burger
(vegetarisch und klassisch)
sonntags: Eis am Stiel
- 6** Crêpes, süß und herzhaft
- 7** Weinstand
Rote Wurst, Fleischbrot
- 8** Eis und Likör (abends)
- 9** samstags:
Cocktails und Sekt
- 10** Kaffee und Kuchen



Fortsetzung von Seite 19

Hauswirtschaftliche Dienste / Familienpflege 07143-806312
Essen auf Rädern 0172-5784159
Verwaltung 07143-80630
Homepage www.diakoniestation-besigheim.de
E-Mail info@diakoniestation-besigheim.de

Wochenenddienst Robert-Breuning-Stift Mobile Dienste

Sie können die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes unter Tel. 801306 Tag und Nacht erreichen. Ihr Gespräch wird auf das Bereitschafts-Handy weitergeleitet.

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Wasserversorgung Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht) bei Wasserrohrbrüchen und Unterbrechungen der Wasserversorgung:
07142 7887111

Kläranlage und Kanalisation Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht):
Tel. 07142 7887111

Netze BW

Bei **Stromausfall** oder sonstigen Problemen in der Stromversorgung: Tel. 0800 3629477

Straßenbeleuchtung (defekte Lampen oder Beschädigungen):
Gemeindeverwaltung Frau Ziegler, Tel. 8041-0 oder online auf www.walheim.de

Bei **Störungen in der Gasversorgung**: Tel. 0800 3629-447

Öffentliche Einrichtungen

Öffnungszeiten Bürgeramt und Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 68:

Montag - Freitag, 8 - 12 Uhr und Montag, 16 - 18 Uhr
Faxnummer: 8041-33; info@walheim.de,
die einzelnen Mitarbeiter sind per E-Mail mit den Adressen
vorname.nachname@walheim.de erreichbar.

Telefonische Erreichbarkeit:

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle 8041-11
Vorzimmer Alkje Ziegler 8041-0

Haupt- und Personalamt

Anja Vollborth 8041-20

Bau- und Ordnungsamt

Chiara Frischknecht 8041-23

Kinderbetreuung und Jugendarbeit

Sabrina Steinhilber 8041-27

Standesamt

Michael Hagenlocher 8041-21

Bürgerbüro

Martina Dedio 8041-22

Kultur

Inge Köhler-Jung 8041-25

Kämmerei

Lea Redweik 8041-30 (Di. & Do. erreichbar)

Gemeindekasse

Bianca Weyer 8041-32

Steueramt, Liegenschaften

Heidi Huber 8041-31

Gemeindevollzugsdienst

Tanja Habjanic 8041-24

Bauhof

Andreas Mayer 404180 oder 0172-7615378

Gemeindehalle 801098

Bücherei 801710 oder aktuell über 0173-6242589

Öffnungszeiten geändert ab April 2022: dienstags 10 - 12 Uhr,
mittwochs 15 - 19 Uhr, freitags 16 - 18 Uhr

Kindergärten

Beznerkindergarten 801093

Lerchenwegkindergarten 801094

Hasengruppe (Lerchenwegkindergarten) 01522/2026186

Naturgruppe (Bienen) 0176/55080588

Schule am Baumbach 801090

Kernzeitbetreuung 0152/33575280

Jugendhaus Dschunke (aktuell geschlossen)

Jugendhaus-dschunke@gmx.net

Soziale Dienste

Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg

Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, Telefon 07141/144-41400

Kontaktstelle des Jugend- und Sozialamtes für Walheim

Orientierungsberatung des Team Nord im Landratsamt, Telefon-Nr. 07141/144-5476. Aufgabe ist es, in allen Fragen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe zu beraten und zu vermitteln. Sie können gerne bei der Sozialarbeiterin anrufen und einen Termin vereinbaren, auch Hausbesuche sind möglich.

Frauen für Frauen e.V.

Beratungen für Frauen in den Bereichen: Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung, Sexualisierte Gewalt, Ess-Störungen, Mobbing. Kontakttelefon 07141/220870

Frauenhaus Ludwigsburg

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern, am Wochenende Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen. Kontakttelefon 07141/901170

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Kontakttelefon 07141/649443

Hospizdienst der Diakoniestation Besigheim

Der Hospizdienst ist ein Team von freiwilligen Helferinnen und Helfern und bietet schwer kranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen kostenfrei Begleitung und Unterstützung an.

Außenstelle Walheim und Hospizgruppe

AB Walheim: 07143/35040

DS Besigheim: 07143/80630

Hospizdienst:

Fr. Christine Nägele: 01520/6696366

Diakoniestation Besigheim: 07143/80630

Einrichtungen der Gemeinde

Gemeindebücherei Walheim



Bücherei in der Schulstraße

Kaum sind wir eingezogen, dürfen wir schon wieder ausräumen - aus einem sehr guten Anlass: Am Dienstag, 4. und Mittwoch, 5. Juli wird unsere neue Einrichtung ein- und aufgebaut!!! Da wir im Anschluss die neuen Möbel putzen und wieder befüllen müssen, werden wir insgesamt nochmals **eine Woche schließen**, und zwar **von Dienstag, 4. bis einschließlich Freitag, 7. Juli** (die Woche nach dem Neckarfest). Wir hoffen auf Ihr Verständnis und auch darauf, dass Sie sich mit uns auf die neue Einrichtung freuen!

Bis die neue Einrichtung kommt, haben wir in einem Teil der Bücherei **Flohmarkt** (während der Öffnungszeiten). Kommen, stöbern und kaufen!

WICHTIG!

Wir bieten die früheren Öffnungszeiten an:

Dienstag 10 bis 12 Uhr

Mittwoch 15 bis 19 Uhr

Freitag 16 bis 18 Uhr

Dienstags freuen wir uns auch in der großen Pause auf die Kinder der Grundschule.

Telefonisch sind wir weiterhin nur erreichbar unter der Mobilfunk-Nummer 0173-6242589. In den nächsten Wochen haben wir auch noch kein Internet. Rückgabe, Ausleihe, Recherche



– also unser Bibliotheksprogramm – funktioniert ganz normal. Aber wir können (seit 18. Mai) keine E-Mails abrufen. Wir bitten um Ihr Verständnis!
Das Büchereiteam: N. Erdun, D. Weiß und A. Werner

Wir bekommen eine neue Einrichtung. Deshalb ist die

Bücherei vom 4. - 7. Juli geschlossen

Nutzen Sie bis dahin noch unbedingt unseren
Flohmarkt in den Räumen der Bücherei!

Jeder Artikel € 1,-

BÜCHEREI
WALHEIM



Foto: Bücherei Walheim

Musikschule Besigheim



Die neuen Bläserklassen starten im September

Derzeit finden bereits Instrumenten-Vorstellungen für die neuen Bläserklassen statt. In der Friedrich-Schelling-Schule, der Schule am Baumbach in Walheim, der Grundschule Gemmrigheim sowie der Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim gibt es für die Schülerinnen und Schüler, die nach den Sommerferien die dritten Klasse besuchen, wieder die Möglichkeit mit dem Lernen eines Blasinstrumentes zu beginnen. Zur Auswahl stehen die Instrumente Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Waldhorn, Trompete, Posaune und Euphonium. Das besondere an der Bläserklasse ist, dass es eine gemeinsame „Tutti-Stunde“ gibt, die im Anschluss an den regulären Schulunterricht stattfindet und zusätzlich eine Einheit beim jeweiligen Fachlehrer oder Fachlehrerin. Die Kinder können somit in der Gruppe lernen und von Anfang an gemeinsam musizieren. Die Bläserklassen werden von Renata Pultineviciene, Jörg Weiß und Michael Zeh geleitet.

Um den jetzigen Zweitklässlern die Bläserklasse vorzustellen sind die Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen zu Gast. In der Schule am Baumbach in Walheim präsentierten nun die Lehrkräfte Andreas Musch, Renata Pultineviciene, Jörg Weiß und Michael Zeh ein Mini-Konzert mit anschließendem Ausprobieren. Kürzlich durften auch 21 Zweitklässler aus der Friedrich-Schelling-Schule die Musikschule Besigheim besuchen. Dort wurden sie von Renata Pultineviciene in Empfang genommen und konnten sich gleich aktiv betätigen. Hierfür hat die Musikschule einen Satz Plastikausprobier-Instrumente angeschafft. Damit wird eine Querflöte, eine Klarinette, eine Trompete und eine Posaune nachgemacht. Mit der entsprechenden Anleitung und Lippenstellung kann man diesen Instrumenten schon verschiedene Töne entlocken.



Die Lehrkräfte Andreas Musch, Renata Pultineviciene, Jörg Weiß und Michael Zeh bei der Instrumenten-Vorstellung in der Schule am Baumbach Walheim
Foto: MSB



Tim Gengenbach hat im April mit dem Trompete spielen angefangen und konnte bei der Instrumenten-Vorstellung schon ein paar Töne vorstellen.
Foto: MSB

Schnell wurde ein großer Halbkreis gebildet und nach Interesse die Instrumente verteilt. Nach ein paar Versuchen konnten alle Kinder Töne spielen. Deshalb wurde gleich probiert wie es klingt wenn alle gemeinsam loslegen. Alle hatten viel Spaß und die Lehrkräfte der Musikschule freuen sich auf zahlreiche neue Schülerinnen und Schüler. Selbstverständlich erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der neuen Bläserklassen „richtige“ Instrumente sobald der Unterricht beginnt. Damit auch Kinder mit kleineren Fingern und Händen teilnehmen können gibt es speziell für Kinder angefertigte kleinere Instrumente, die etwas kürzer oder kleiner sind oder einen gebogenen Kopf haben.



Viel Freude hatten die Zweitklässler beim Instrumente ausprobieren

Gerne kann man bei der Instrumenten-Vorstellung am 1. Juli um 10:00 Uhr in der Musikschule nochmals ausprobieren und sich von den Lehrkräften beraten lassen. Weitere Informationen zur Bläserklasse und Anmeldeformular gibt es über die Musikschule Besigheim unter Tel. 07143 40789-0 oder musikschule@besigheim.de

Feinste Querflötentöne: Konzert des Querflöten-Quintetts

Die Musikschule Besigheim lädt am Samstag, den 24. Juni um 18:30 Uhr zum Konzert ihres Querflöten-Quintetts ein. Die zwei Querflötenlehrerinnen der Musikschule Besigheim, Ulrike Baral-Firnau und Renata Pultineviene, proben seit Wochen mit ihren Kolleginnen Regina Maucher, Tanja Weiß und Ute Burk. „Wir freuen uns, dass wir ein Programm für Querflöten-Quintett auf die Bühne bringen können,“ sagt die engagierte Musikpädagogin Renata Pultineviene und ihre Kollegin Ulrike Baral-Firnau ergänzt „und dabei auch seltene Flöten wie die Altflöte und das Piccolo vorstellen.“ Auf dem Programm stehen Werke u. a. von Anton J. Reicha, Johann Strauß, Paul Linke und Sefton Cottom. Bei dem berühmten Titel „A Swinging Safari“ von Bert Kaempfert wird auch ein Schülerensemble mit in das Programm eingebaut. Das Konzert findet im Kleinen Saal der Musikschule Besigheim statt. Der Eintritt ist frei.



Tanja Weiß, Ute Burk, Ulrike Baral-Firnau, Renata Pultineviene und Regina Maucher (v.l.)

Vorschau: Instrumenten-Vorstellung am 01. Juli

Am Samstag, den 1. Juli veranstaltet die Musikschule Besigheim um 10.00 Uhr eine Instrumenten-Vorstellung in ihren Räumlichkeiten im Steinhaus Besigheim. Von 10 bis ca. 11 Uhr werden alle Instrumente, die an der Musikschule unterrichtet werden, durch die jeweiligen Fachlehrer vorgestellt. Dies sind: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Euphonium, Tuba, Violine, Viola, Cello, Klavier, Gitarre, Schlagzeug und Gesang. Im Anschluss daran gibt es die Möglichkeit zum Ausprobieren der Instrumente und zum Beratungsgespräch mit den Lehrkräften. Kinder und Jugendliche, die ein Musikinstrument erlernen wollen, können sich von Lehrern der Musikschule beraten lassen, für welches Instrument sie am besten geeignet sind. Bei einem Rundgang von einem Instrument zum anderen können die Instrumente in die Hand, auf die Schulter, die Knie oder an den Mund genommen werden und durch Streichen, Blasen, Zupfen oder Anschlagen ihnen die ersten Klänge entlockt werden. Eltern und Freunde der Musikbegeisterten sind ebenfalls herzlich willkommen. Anmeldeformular für das neue Schuljahr 2023/2024 (Beginn 1. Oktober) ist der 15. September. Weitere Informationen und Anmeldeformulare gibt es bei der Musikschule Besigheim unter Telefon 07143 40789-0 oder E-Mail musikschule@besigheim.de.



An der Instrumenten-Vorstellung der Musikschule Besigheim kann man alle Instrumente, die unterrichtet werden, kennenlernen sowie ausprobieren. Es können Fragen gestellt werden und man kann sich über die Musikschule, den Unterricht und die Lehrkräfte informieren. Musik macht Spaß - kommt und probiert es aus. Wir freuen uns auf Euch!
Fotos: MSB

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Walheim



Wochenspruch: Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

(Lukas 19,10)

Typisch Gemeinde!

Am Sonntag war Gemeindeausflug. (Auf den Fotos bekommen Sie ein paar Eindrücke) Zwar war nicht die ganze Kirchengemeinde unterwegs, aber doch ein bunter Haufen. Ungefähr 30 Personen im Alter von 10 bis 88 Jahren hatten sich auf den Weg gemacht, um gemeinsam zu picknicken, einen Spaziergang zu machen und Gemeinschaft zu genießen.